

# bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

---

## Feststellung

### der Anforderungen der §§ 14,15 und 25 der 1. BImSchV

Vollzug der Messpflichten bei dauerhaft unbenutzten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1.BImSchV

Datum:

---

### Aufstellort der Anlage:

Gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO §1 Abs.1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben. Siehe Nummer 1.10 der Anlage 1 zur KÜO.

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle vorgehalten. Als Notfall wird der Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems angesehen. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der derzeit geltenden 1.BImSchV geregelt. Die Vorschriften verpflichten die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch einen Schornsteinfeger durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte betrieben wird, wäre eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1.BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, unverzüglich den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu informieren.(§1 Abs. 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz)

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine anderweitige als der oben genannten Nutzung des Heizkessels, (Notbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1.BImSchV nach sich.
- Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit für den Notfall einmal jährlich durch einen Schornsteinfeger zu überprüfen. (Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO) Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstückes zu entnehmen.
- Unabhängig der vorgenannten Punkte sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen, die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, einzuhalten. (z.B. 1.BImSchV, KÜO, SchfHwG, EneV)

Ich bin über den Inhalt dieses Schreibens ausführlich vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beraten und informiert worden. Mir ist bekannt gegeben worden, dass eine Abschrift dieses Schreibens beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister zur ordnungsgemäßen Führung des Kehrbuches verbleibt. Hiermit versichere ich als Eigentümer der Anlage, die unverzügliche Meldung einer Wiederinbetriebnahme an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Datum:

Unterschrift:

# bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

---

## Feststellung

### der Anforderungen der §§ 14,15 und 25 der 1. BImSchV

Vollzug der Messpflichten bei dauerhaft unbenutzten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1.BImSchV

Datum:

---

### Aufstellort der Anlage:

Gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO §1 Abs.1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben. Siehe Nummer 1.10 der Anlage 1 zur KÜO.

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle vorgehalten. Als Notfall wird der Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems angesehen. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der derzeit geltenden 1.BImSchV geregelt. Die Vorschriften verpflichten die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch einen Schornsteinfeger durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte betrieben wird, wäre eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1.BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, unverzüglich den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu informieren.(§1 Abs. 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz)

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine anderweitige als der oben genannten Nutzung des Heizkessels, (Notbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1.BImSchV nach sich.
- Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit für den Notfall einmal jährlich durch einen Schornsteinfeger zu überprüfen. (Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO) Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstückes zu entnehmen.
- Unabhängig der vorgenannten Punkte sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen, die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, einzuhalten. (z.B. 1.BImSchV, KÜO, SchfHwG, EneV)

Ich bin über den Inhalt dieses Schreibens ausführlich vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beraten und informiert worden. Mir ist bekannt gegeben worden, dass eine Abschrift dieses Schreibens beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister zur ordnungsgemäßen Führung des Kehrbuches verbleibt. Hiermit versichere ich als Eigentümer der Anlage, die unverzügliche Meldung einer Wiederinbetriebnahme an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Datum:

Unterschrift: